

# CONTAINERN

*Antonia Cohrs<sup>1</sup>*

BayOLG, Beschluss 02.10.2019 – 206 StRR 1013/19 u 1015/19  
BVerfG, Beschluss vom 05.08.2020, 2 BvR 1985/19, 2 BvR 1986/19 - NJW 2020, 2953

## SACHVERHALT

*(Leicht abgewandelt und gekürzt)*

A und B sind Studentinnen, die sich gegen die hohe Lebensmittelverschwendung stellen und sich daher an den weggeworfenen Lebensmitteln der Supermärkte aus dessen Containern bedienen. An dem Tatabend wollen sie bei dem Supermarkt S „containern“. Dafür gehen sie zu dem Container, der sich im freizugänglichen Zulieferbereich des Grundstückes des Supermarktes befindet. Dort steht der Container zur Abholung des eigens dafür beauftragten Entsorgungsunternehmens bereit und ist mit einem Sechskantschloss gesichert. Die beiden Studentinnen haben jedoch einen Sechskantschlüssel dabei und öffnen ihn damit. Sie füllen ihre Rucksäcke mit den essbaren weggeworfenen Lebensmitteln, die lediglich das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben. Die „geretteten“ Lebensmittel wollen sie selbst essen oder unter Freunden aufteilen. Auf dem Weg nach Hause werden die Studentinnen mit ihrer Beute von der Polizei aufgegriffen.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

### **Abwandlung**

A, B und eine weitere Freundin C machen sich zur Aufgabe, weggeworfene Lebensmittel zu retten und verabreden sich daher containern zu gehen. Da sie dies aus Überzeugung tun, wollen sie regelmäßig gemeinsam containern gehen. Am Tatabend entscheiden sie sich bei dem Supermarkt S den Container, der mit einem Sechskantschloss verschlossen ist und auf dem Gelände steht, welches öffentlich zugänglich ist, zu öffnen und die weggeworfenen Lebensmittel zu retten, indem sie diese in den Rucksack einstecken.

Wie haben sich A, B und C strafbar gemacht?



<https://examensgerecht.de>

<sup>1</sup> Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).

## SCHLAGWÖRTER

*Diebstahl; Fremdheit; Gewahrsamsbruch; Gewahrsamsenkave; Einverständnis; Einwilligung; Gewissenstäter; Überzeugungstäter; Regelbeispiel; Qualifikation; Verfassungsrechtliche Korrektur; Interessenabwägung; Beendigung; Vollendung*

## SKIZZE

### **Strafbarkeit gem. §§ 242 I, 243 I Nr. 2 StGB**

- A. Tatbestand
  - I. Objektiver Tatbestand
    - 1. Bewegliche Sachen
    - 2. Fremdheit
    - 3. Wegnahme
    - 4. Zwischenergebnis
  - II. Subjektiver Tatbestand
    - 1. Vorsatz
    - 2. Zueignungsabsicht
  - III. Zwischenergebnis
- B. Rechtswidrigkeit
- C. Schuld
  - I. Erlaubnistatbestandsirrtum
  - II. Verbotsirrtum
  - III. Gewissens- und Überzeugungsentschuldigung
- D. Strafzumessung
- E. Ergebnis

### **Abwandlung**

#### **Strafbarkeit gem. § 244a StGB**

- A. Tatbestand
  - I. Objektiver Tatbestand
    - 1. Grundtatbestand
    - 2. Qualifikation
  - II. Subjektiver Tatbestand
- B. Rechtswidrigkeit und Schuld
- C. Verfassungsrechtliche Korrektur
- D. Ergebnis

